

Werner Klän und Bernd Oberdorfer (Hrsg.)

Bekenntnisbindung und Bekenntnisbildung
Bestimmung und Geltung von abgeleiteten
Grundsätzen im Normengefüge lutherischer
Kirchen

Edition  Ruprecht

Inh. Dr. Reinhilde Ruprecht e.K.

Für die Umschlagabbildung wurde ein Holzschnitt mit dem Augsburger Reichstag verwendet (aus dem 16. Jahrhundert).



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar. Eine eBook-Ausgabe ist erhältlich unter DOI 10.2364/3846903179.

© Edition Ruprecht Inh. Dr. R. Ruprecht e.K., Postfach 17 16, 37007 Göttingen – 2019
www.edition-ruprecht.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags. Diese ist auch erforderlich bei einer Nutzung für Lehr- und Unterrichtszwecke nach § 52a UrhG.

Lektorat und Satz: Vincent Rudolf
Layout: mm interaktiv, Dortmund
Umschlaggestaltung: Aaron Edgar Gill
Druck: A8 Medienservice GmbH (berliner-buchdruck.de)

ISBN: 978-3-8469-0316-2 (Print), 978-3-8469-0317-9 (eBook)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	7
Geleitwort von Gerhard Ulrich	11
Geleitwort von Hans-Jörg Voigt	13
Christian Peters Die konstitutiven Texte der lutherischen Bekenntnisbildung unter besonderer Berücksichtigung der Rolle Melanchthons	15
Gilberto da Silva Bekenntnis und kirchliche Identität Einige Aspekte des sogenannten „kurhessischen Symbolstreits“	31
Henning Theißen Sine vi, sed verbo Kirchliche Selbstbestimmung in Luthertum und Union	63
Robert Kolb The Influence of the Lutheran Confession in Areas beyond the Continent of Europe	92
Johannes Hund Die Funktion des Konkordienbuches zwischen frühneuzeitlichem Territorialstaat, aufklärerischer Emanzipation und restaurativer Reinstallation	108
Christine Axt-Piscalar Einheit in gestalteter Vielfalt Zur ekklesialen Aufgabe der EKD in der Gemeinschaft der Gliedkirchen und konfessionellen Bünde	120
Christine Axt-Piscalar Zur ekklesiologischen Bedeutung der EKD und der VELKD vor dem Hintergrund der Frage nach der Bekenntnisgrundlage der EKD und der Weiterentwicklung des „Verbindungsmodells“	130

Friedrich Hauschildt Die Fortgeltung der Bekenntnisbindung unter den Bedingungen des „Kirche-Seins“ der EKD	137
Werner Klän Das Wort Gottes, die Heilige Schrift und das Bekenntnis der lutherischen Kirche (I) Grundfragen ihres Verhältnisses und ihrer Hermeneutik	151
Bernd Oberdorfer Das Wort Gottes, die Heilige Schrift und das Bekenntnis der lutherischen Kirche (II) Grundfragen ihres Verhältnisses und ihrer Hermeneutik	170
Die Autorinnen und Autoren	183
Register	184

Vorwort der Herausgeber

Lutherische Kirchen in der Welt verstehen sich als Bekenntniskirchen. Dieser Sachverhalt kennzeichnet sie im konfessionskundlichen Vergleich. – Was er konkret bedeutet, ist freilich innerhalb der lutherischen Kirchen international und in Deutschland nicht unumstritten. So finden sich unterschiedliche Bestimmungen und Folgerungen dieses Grundsatzes zwischen den im Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes verbundenen lutherischen Landeskirchen – die meisten von ihnen auch in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELKD) – und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK). Beide – VELKD und SELK – führen seit langem jährlich Kontaktgespräche. Aus solchen Konsultationen ergab sich der Gedanke, die unterschiedlichen Bekenntnishermenteutiken zwischen VELKD und SELK, aber auch jenseits des innerlutherischen Disputs, auf der Ebene akademischer Theologie zu erörtern.

Dieses Buch behandelt drei Bereiche wissenschaftlicher Behandlung dieser komplexen Fragen. Die geschichtlichen Hintergründe beleuchtet für das 16. Jahrhundert exemplarisch Christian Peters; die historische Dimension wird geweitet durch Aspekte aus der Rezeptionsgeschichte der lutherischen Bekenntnistradition: Gilberto da Silva untersucht für das 19. Jahrhundert den „kurhessischen Symbolstreit“, Henning Theißen vergleicht die Gestaltung bekenntnisförmiger kirchlicher Selbstbestimmung und Verfassung in den lutherischen und den unierten Traditionen um 1848, Robert Kolb weitet den Blick hin auf den Einfluss lutherischer Bekenntnisbildung in Nordamerika und im Weltmaßstab, und Johannes Hund skizziert einen historischen Längsschnitt zur Funktion der Bekenntnisschriften in frühneuzeitlichem Territorialstaat, aufklärerischer Emanzipation und Restauration des 19. Jahrhunderts.

Ein zweiter Schwerpunkt des Buchs widmet sich den aktuellen Diskussionen um die Bedeutung lutherischer Bekenntnisbindung im Rahmen der EKD, ihrer Gliedkirchen und konfessionellen Bünde. So fragt Christine Axt-Piscalar nach der „ekklesialen Aufgabe der EKD in der Gemeinschaft der Gliedkirchen und konfessionellen Bünde“; zusätzlich abgedruckt ist ihr impulsgebender Vortrag vor der Generalsynode der VELKD in Düsseldorf 2013. Friedrich Hauschildt, langjähriger Präsident des Kirchenamts der VELKD, erwägt dann, wie unter Anerkennung eines „Kirche-Seins“ der EKD die „Fortgeltung der Bekenntnisbindung“ der lutherischen Gliedkirchen möglich ist. Drittens schließlich analysieren Werner Klän aus selbstständig-lutherischer Sicht und Bernd Oberdorfer aus landeskirchlich-lutherischer das Normengefüge von Wort Gottes, Heiliger Schrift und Bekenntnisschriften und die deren Auslegung jeweils leitende Hermeneutik.

Ein „Dies Academicus“ am 18./19. November 2016 an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel unter Leitung von Prof. Dr. Werner Klän von der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel, der theologischen Ausbildungsstätte der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, und Prof. Dr. Bernd Oberdorfer von der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Institut für

Evangelische Theologie, der Universität Augsburg widmete sich – sozusagen als Auftakt des in diesem Buch fortzuführenden Gesprächs – dem Thema: „Bekennnisbildung und Bekenntnisbindung. Untersuchungen zur Geltung sekundärer Normen in den lutherischen Kirchen“.

In den lutherischen Traditionen ist es wesentlich, über Entstehung und Bedeutung des der Heiligen Schrift nachgeordneten Normengefüges immer erneut nachzudenken. Auch wenn andere Kirchen und Denominationen ihren Glauben und ihre Lehre in Bekenntnistexten artikulieren, ist für die lutherischen Kirchen die *Bindung* an ihre Bekenntnisse von herausragender Bedeutung. Grundlegend ist nach dem Selbstverständnis dieser Bekenntnisdokumente des 16. Jahrhunderts ihr Bezug zur Heiligen Schrift. Allerdings ist ein bekennnismäßiger Ausdruck von Glauben und Lehre keine Erfindung der Wittenberger Reformation des 16. Jahrhunderts. Bereits in der Alten Kirche wurden Glaubensbekenntnisse formuliert: In den Kirchen des (zunächst griechischen) Ostens wurde das Nicäno-Constantinopolitanum bestimmend, in den Kirchen des lateinischen Westens kamen das Apostolicum und das Athanasianum hinzu.

Die lutherische Reformation hat im Zuge ihrer Bekenntnisbildung diese Credo-Texte aus der Tradition der Westkirche zustimmend aufgenommen und unter der Überschrift „Tria symbola catholica sive oecumenica“ in die abschließende Sammlung ihres „Corpus Doctrinae“, das Konkordienbuch von 1580, aufgenommen und den Dokumenten des 16. Jahrhunderts vorangestellt. Diese umfassen den Kleinen und Großen Katechismus (Martin Luther, 1529), das Augsburger Bekenntnis und dessen Apologie (Philipp Melancthon, 1530 und 1531); die Schmalkadischen Artikel (Luther, 1537); den Traktat über die Macht und Gewalt des Papstes (Melancthon, 1537) und die Konkordienformel (Jakob Andreä, Martin Chemnitz, David Chyträus, Christoph Körner, Andreas Musculus, Nikolaus Selnecker, 1577). Diese schließlich im Konkordienbuch von 1580 gesammelten Dokumente haben freilich höchst unterschiedliche Entstehungszusammenhänge. So sind bei den reichsrechtlich bedeutsamen Dokumenten, wie dem Augsburger Bekenntnis und der Konkordienformel, die Landesherren der reformatorischen Territorien die Unterzeichner, die sich auch für die Durchsetzung dieser Lehre in den Kirchen ihrer Länder verbürgten. Sonst unterschrieben die Theologen, wie bei den Katechismen, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und dem Tractatus.

Wie die *Confessio Augustana* ihrerseits bereits als Rezeption, Interpretation und soteriologische Konzentration des altkirchlichen Dogmas einherkommt, so erscheint sie in der Perspektive der Konkordienformel als wohl zeitgenössisches, gleichwohl wegen seiner Gründung in der Schrift und seiner Übereinstimmung mit dem rechtgläubigen Glaubenszeugnis in der Geschichte der Christenheit auch als bleibend gültige, wenngleich abgeleitete Norm.

Die Bekenntnisschriften stehen also im Zusammenhang eines Normgefüges; dazu sind zu rechnen die Heilige Schrift, deren Auslegung durch die altkirchlichen Bekenntnisse und die diese auslegende *Confessio Augustana*, deren Auslegung

wiederum die späteren Bekenntnisse darstellen. Evangelium und Sakramente gelten grundlegend als Faktoren und Indikatoren des Kirche-Seins der Kirche und ihrer Einheit. Sie sind freilich nicht inhaltlich beliebige, sondern in ihrem Gehalt klar bestimmte und bestimmbare Größen, und als solche auch konsensfähig formulierbar.

Jedoch haben – das gilt schon im 16. Jahrhundert und ist hier im Buch mehrfach angesprochen – nicht alle Kirchen der weltweiten lutherischen Konfessionsfamilie das Konkordienbuch als Ganzes angenommen; für eine Nicht-Rezeption waren teils theologische, teils politische Gründe ausschlaggebend, teilweise fand eine kirchliche Rezeption trotz fehlender kirchenoffizieller Annahme statt. Auch Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes und des Internationalen Lutherischen Rates interpretieren ihre Bekenntnisgrundlage je unterschiedlich.

Der Lutherische Weltbund hat sie wie folgt artikuliert:

II. LEHRGRUNDLAGE

Der Lutherische Weltbund bekennt die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments als die alleinige Quelle und Norm seiner Lehre, seines Lebens und seines Dienstes. Er sieht in den drei ökumenischen Glaubensbekenntnissen und in den Bekenntnissen der lutherischen Kirche, insbesondere in der unveränderten Augsbürgischen Konfession und in dem Kleinen Katechismus Martin Luthers eine zutreffende Auslegung des Wortes Gottes.

III. WESEN UND AUFGABEN

Der Lutherische Weltbund ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die sich zu dem dreieinigen Gott bekennen, in der Verkündigung des Wortes Gottes übereinstimmen und in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verbunden sind. Der Lutherische Weltbund bekennt die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche und will der Einheit der Christenheit in der Welt dienen.

Für die Kirchen im Internationalen Lutherischen Rat ist kennzeichnend, dass sie sich in ihrer Lehre nächst der Heiligen Schrift auf das Konkordienbuch von 1580/84 verpflichtet wissen; seine Bekenntnisgrundlage lautet gemäß seiner Satzung dementsprechend:

ARTICLE II. MEMBERS:

1. Doctrinal Basis

Church bodies wishing to be full, regular, voting members in the Corporation must subscribe to the following:

A. The Holy Scriptures (The Bible).

Consisting of the canonical books of the Old and New Testaments, the Holy Scriptures are the inspired and infallible Word of God and are the source and norm of doctrine and practice.

B. The Lutheran Confessions.

All the historic confessions of the Evangelical Lutheran Church as contained in the Book of Concord of 1580 are true statements that accord with the Word of God, namely: the three Ecumenical Creeds (the Apostles' Creed, the Nicene Creed, the

Athanasian Creed), the Unaltered Augsburg Confession, the Apology of the Augsburg Confession, the Smalcald Articles, the Treatise on the Power and Primacy of the Pope, the Large Catechism of Luther, the Small Catechism of Luther, and the Formula of Concord.

C. Fidelity.

Nothing may be taught and no practice may be implemented that is contrary to the Holy Scriptures or the Lutheran Confessions.

In Deutschland sind die lutherischen Landeskirchen im Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes verbunden, die meisten von ihnen auch in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche. Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche hingegen ist Mitglied des Internationalen Lutherischen Rates.

Die Ortsbestimmung und Rezeption der Bekenntnistradition in beiden Kirchen haben nicht unerhebliche Auswirkungen auf Optionen zur Feststellung von Kirchengemeinschaft im Sinn von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft einschließlich Interkommunion und Interzelebration betrifft. Für die VELKD und ihre Mitgliedskirchen schließt ihre Bekenntnisgrundlage die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und die Anerkennung der Leuenberger Konkordie von 1973 nicht aus, während die SELK aufgrund ihrer Auffassung der Bekenntnisbindung beides nach derzeitigem Stand nicht für verantwortlich hält. Die in diesem Dialog bei allen Unterschieden erkennbar werdenden Gemeinsamkeiten geben allerdings Hoffnung für weiterführende Gespräche.

Um die Drucklegung hat sich Herr stud. phil. Vincent Rudolf, Universität Augsburg, verdient gemacht. Für Zuschüsse zur Veröffentlichung ist dem Kreis der Freunde und Förderer der Lutherischen Theologischen Hochschule und dem Amt der VELKD herzlicher Dank zu sagen.

Lübeck und Augsburg, im Oktober 2018
Werner Klän und Bernd Oberdorfer

Register

Die im Konkordienbuch zusammengefassten Bekenntnisschriften (hier im Buch aufgezählt auf S. 8) werden wegen ihres redundanten Vorkommens im Register nicht einzeln aufgeführt.

- Abendmahl, Eucharistie, Herrenmahl
16, 18, 36, 38, 51, 117, 147f.
- Amt, Ordination 10, 68, 124, 126, 155
- Arnoldshainer Konferenz 84f.
- Aufklärung 57, 114
- Augsburger Religionsfrieden 29, 73, 82f.
- baptistische Kirchen 97
- Barmer Theologische Erklärung 64f.,
123, 180–182
- Barock 108, 111
- Bekenntnisbegriff 77f.
- Bekenntniseinheit 11
- Bekenntnishermeneutik 56, 170, 176
- Bekenntnisschriften, Lehrbekenntnisse
43, 49f., 55, 92f., 97, 99–101, 103,
105, 137f., 141, 147, 155
- Bekennnistradition 7, 10f., 74, 114, 133,
165, 173, 175f., 179f., 182
- Bibel, heilige Schrift 8f., 13f., 17f., 20f.,
33–36, 39, 41–43, 46–50, 55, 59,
94, 98–101, 108, 111, 116, 126, 132,
151, 154, 157, 159, 165–168, 170f.,
173, 175, 177, 179
- Demokratie 79, 81, 84–86
- Deutsche Demokratische Republik 71,
85, 174
- Dordrechter Synode 36
- Eisenacher Konferenz 66f., 78, 85
- Evangelische Kirche der Union (EKU),
Union Evangelischer Kirchen (UEK)
14, 32, 69–72, 76f., 79, 85, 126, 153
- Evangelium 9, 16–18, 40–44, 47, 81,
106f., 110, 122–124, 126, 129, 131f.,
135, 137, 139, 142, 147f., 154, 158,
166, 172, 177
- Exegese, Schriftauslegung 13, 16, 24,
113, 118, 142, 153, 156, 171–173,
176f.
- Freiheit 14, 31, 35, 40–43, 49f., 52, 55,
57, 80f., 86f., 114, 118, 135, 140,
165f.
- Geistliche, Pfarrer 23, 31–34, 38–40,
42, 44, 47f., 56, 69, 75, 110f., 117,
120, 126
- Gewissen 42, 59, 89, 114, 118, 140f.
- Glauben, Glaubensinhalte 8, 14, 17, 21,
34, 42, 44, 48, 50f., 57, 59f., 92–94,
96f., 99–103, 105, 110f., 116–118,
129, 137f., 140f., 145, 148, 154,
160f., 163–166, 168, 172, 178
- Gnesiolutheraner 22, 27, 30
- Grundordnung der EKD 13, 85, 120f.,
126f., 132–134, 143, 149, 152, 160–
162, 168
- Häresie 18, 21f., 52
- Heidelberger Katechismus 38, 53f., 72,
133, 161
- Heil, Heilshandeln 16, 18f., 21, 50, 110,
166
- Humanismus 16, 23f.
- International Lutheran Council (ILC)
9f., 94
- Kirchengemeinschaft 10, 14, 52, 56, 59,
61, 63f., 70, 73f., 76, 124, 126–129,
133f., 137–139, 144, 146–148, 152,
154, 160–162, 168, 181
- Kirchenkampf 168
- Kirchenordnung, Kirchenrecht 26f., 29,
33, 35f., 38, 42, 44, 53, 61, 65, 69,
72f., 83, 87
- Kirchenverfassung 72, 77f.
- Kirchesein 124
- Kirchwerdung 146, 160
- Konkordienluthertum,
konkordienlutherisch 112
- Kryptocalvinismus 28, 112
- Kurhessen 31, 35, 46f., 49, 51f., 55, 58,
61
- Lehrgegensätze 15
- Lehrnorm, Lehrtradition 13, 28, 108f.,
113
- Leuenberger Konkordie 56, 143, 147,
174, 180

- Lutherischer Weltbund (LWB) 135,
 170f., 173
 Mittelalter 155, 174f.
 napoleonisch 68, 115
 Neuprotestantismus, neuprotestantisch
 113
 Ökumene, ökumenisch 14, 58, 64, 67,
 106, 120, 122, 126–128, 133, 135,
 151f., 160, 168, 172, 176, 178
 Partikularkirchen 143, 147
 Prädestinationslehre 109, 175
 praxis pietatis, Lebensführung 24f., 29
 Predigt, predigen 92, 97, 101f., 105
 presbyterial-synodal 63, 69, 72f., 77–
 79, 81, 83–86, 91
 Rationalismus 24, 45, 56f., 60, 116, 119
 Rechtfertigung 18, 35, 42, 48, 51, 81,
 88, 118, 163–167
 Reformation 8, 11, 13, 15–18, 20–23,
 25–27, 29f., 45, 49, 57, 59, 83, 90,
 94, 96, 109, 120, 126, 130, 132, 151,
 153–155, 157, 159, 165, 167f., 172,
 174, 178f.
 Reformatoren 15, 34, 40, 47, 54, 59,
 106, 115, 118, 177
 reformierte Kirchen 30, 97, 101
 Reichstag zu Speyer 48
 Rekonfessionalisierung 66, 72, 76
 Renitenz (hessische) 36–38, 54f., 61f.
 Restauration 7, 55, 108
 Revolutionskriege 115, 119
 Rezeptionsautonomie 129, 148f.
 Schöpfung, Geschöpf 24
 Schrift und Bekenntnis 14
 Schriftprinzip 16, 19, 74, 111f.
 Selbständige Evangelisch-Lutherische
 Kirche (SELK) 7, 10f., 13f., 58, 145,
 151f., 162, 166, 168, 170, 181
 selbstständige evangelisch-lutherische
 Kirchen, lutherische Freikirchen 45,
 66, 82, 152
 Summepiskopat 69f.
 Taufe 51, 60, 117, 159, 180
 Tridentinum 157f.
 Übersetzung 92, 94, 96–101, 105–107
 Verbindungsmodell 121, 181
 Vereinigte Evangelisch-Lutherische
 Kirche (VELKD) 7, 10–12, 64, 85,
 120f., 126, 130, 134f., 137, 144, 152,
 154, 170
 Verkündigung 9, 17f., 21f., 27, 34, 39,
 96, 123f., 129, 137, 156, 159, 166
 Vormärz 31
 Wittenberg 8, 15, 19, 20, 24–30, 37,
 106, 109f.
 Wort Gottes 7, 9, 14, 17f., 23, 38f., 66,
 80, 89, 97f., 102, 106, 118, 151f.,
 157, 159, 166–168, 170–173
 Zehn Gebote 36, 99, 104
 I. und II. Vatikanisches Konzil 158